

**Amtsblatt
der Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Landshut**

Jahrgang:	2009
Laufende Nr.:	178 - 1

**Studien- und Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang
Wirtschaftsingenieurwesen an der
Hochschule Landshut
vom 10.02.2009**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1, Art. 72 Abs. 1 Satz 1, Art. 81 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 3 und Art. 86 Abs. 1 Satz 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Landshut folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK), der Verordnung über die praktischen Studiensemester an Fachhochschulen in Bayern vom 16. Oktober 2002 (GVBI S. 589) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 29. November 1999 (KWMBI II 2000 S. 463) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) Das grundständige Studium zielt auf Vermittlung von technisch-wirtschaftlichen Erkenntnissen und Verfahren sowie Anleitungen zu verantwortlichem Handeln in Betrieb und Gesellschaft. Das Studium soll befähigen, technische, wirtschaftliche und soziale Aufgaben zu vernetzen. Dies erfordert, technische und wirtschaftliche Strukturen und Prozesse in ihrer Gesamtheit zu sehen, die betrieblichen Kräfte zu koordinieren und auf ein gemeinsames Ziel auszurichten.
- (2) Das technische Grundwissen wird in konzentrierter Form mit einem breiten Themenspektrum vermittelt. Zukunftsorientierte Bereiche ergänzen das Studium verbunden mit Training zu kommunikativen Fähigkeiten. Das Studium Wirtschaftsingenieurwesen soll neben dem Erwerb gezielten Fachwissens die Fähigkeit schulen, übergreifende Zusammenhänge zu erfassen, flexibel zu reagieren und Mitarbeiter zu führen. Entscheidungsfreudigkeit, Kommunikationsfähigkeit und Kooperationsbereitschaft als Elemente der sozialen und persönlichen Kompetenz sollen entwickelt werden.

- (3) Darüber hinaus soll die Fähigkeit vermittelt werden, den schnellen Wandel des technischen Fortschritts zu erfassen, technische Gestaltungs- und Lösungsmöglichkeiten mit zu entwickeln und deren technische Zweckmäßigkeit zu beurteilen, Technikkonzepte wirtschaftlich zu bewerten und unter Anwendung wirtschaftswissenschaftlicher Grundsätze für das Unternehmen zu nutzen sowie die Auswirkungen von Entscheidungen auf Betriebsgeschehen, Mitarbeiter und Umwelt zu erkennen und danach verantwortlich zu handeln.
- (4) Mit Schwerpunkten wird die Möglichkeit geboten, spezifische Neigungen und Berufserwartungen in technisch-wirtschaftlichen Anwendungsgebieten exemplarisch zu vertiefen.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit des Diplomstudiums beträgt acht Studiensemester.
- (2) Das Diplomstudium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium. Das Grundstudium umfasst zwei theoretische Studiensemester, das Hauptstudium fünf theoretische sowie ein praktisches Studiensemester, das als fünftes Studiensemester geführt wird. Während des Studiums ist ein Grundpraktikum nach Maßgabe des § 9 dieser Satzung zu leisten.
- (3) Im Hauptstudium werden nach Maßgabe des Studienplans ab dem fünften Studiensemester folgende Schwerpunkte angeboten:
 - Elektronik, Systeme und Technologien
 - Informatik
 - FertigungsmanagementDie Wahl des Studienschwerpunktes erfolgt bis Ende des 4. Studiensemesters.

§ 4

Fächer und Leistungsnachweise

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtfächer, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. Die Regelungen werden für die allgemein- und fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer durch den Studienplan ergänzt.
- (2) Alle Fächer sind entweder Pflichtfächer, Wahlpflichtfächer oder Wahlfächer:
 1. Pflichtfächer sind Fächer, die für alle Studenten verbindlich sind.
 2. Wahlpflichtfächer sind Fächer, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Student muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Fächer werden wie Pflichtfächer behandelt.

3. Wahlfächer sind Fächer, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können vom Studenten aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

§ 5

Studienplan

- (1) Der Fachbereich Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studenten einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt; der Fachbereich Betriebswirtschaft trägt hierzu durch die Erstellung der den Schwerpunkt Fertigungsmanagement betreffenden Regelungen bei, der Fachbereich Informatik erstellt die den Schwerpunkt Informatik betreffenden Regelungen. Der Studienplan wird vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen im Benehmen mit dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Betriebswirtschaft und dem Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Fach und Studiensemester,
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflicht- und Wahlpflichtfächer sowie die Stundenzahl, die Lehrveranstaltungsart, die Studienziele und die Studieninhalte dieser Fächer,
 3. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer mit ihrer Semesterwochenstundenzahl,
 4. den Katalog der wählbaren allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer,
 5. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Fächern, soweit sie nicht in der Anlage abschließend festgelegt wurden,
 6. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Fächer,
 7. die Ziele und Inhalte der Praxis und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Grundpraktikum und praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation,
 8. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen.
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehene Studienschwerpunkte, Wahlpflichtfächer und Wahlfächer tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.

§ 6

Eintritt in das Hauptstudium und das praktische Studiensemester

- (1) Zum Eintritt in das Hauptstudium ist nur berechtigt, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat oder in allen bestehenserheblichen Fächern bis auf maximal drei die Endnote „ausreichend“ oder besser erhalten hat, wobei von den drei Fächern nur ein Fach den Fächern „Grundlagen der Informatik“, „Ingenieur-Mathematik“ und „Elektrotechnik“ angehören darf.

Abweichend von Satz 1 können Leistungsnachweise des dritten Studiensemesters auch von Studenten abgelegt werden, die in allen bestehenserheblichen Fächern bis auf maximal fünf und in zumindest zwei der drei Fächer „Grundlagen der Informatik“, „Ingenieur-Mathematik“ und „Elektrotechnik“ die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt haben.

- (2) Der Eintritt in das praktische Studiensemester setzt voraus, dass
 1. die Diplom-Vorprüfung bestanden wurde,
 2. das Grundpraktikum erfolgreich abgeleistet wurde.
- (3) Der Eintritt in die theoretischen Studiensemester des Schwerpunktstudiums setzt voraus, dass das praktische Studiensemester abgeleistet wurde.

§ 7

Fachstudienberatung

Wurde nach drei Fachsemestern nicht in allen bestehenserheblichen Fächern des Grundstudiums bis auf maximal drei die Endnote „ausreichend“ oder besser erzielt, so besteht die Verpflichtung den Fachstudienberater aufzusuchen.

§ 8

Praktisches Studiensemester

Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen sofern in diesem Zeitraum die Praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen abgeleistet werden, ansonsten 16 Wochen.

§ 9

Grundpraktikum

Das Grundpraktikum umfasst insgesamt 18 Wochen. Es ist in der vorlesungsfreien Zeit bis zu Beginn des 5. Studiensemesters abzuleisten. Das Grundpraktikum ist integraler Bestandteil des Studiums. Es wird von der Hochschule betreut und von der Lehrveranstaltung Praxisseminar begleitet. Die einzelnen Abschnitte des Grundpraktikums sollen mindestens vier Wochen umfassen.

§ 10

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fachbereichsrat bestellt werden.

§ 11

Diplomarbeit, Vorprüfungszeugnis, Diplomprüfungszeugnis

- (1) Die Notenziffern der Diplomarbeit können zu einer differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (2) Über die bestandene Vorprüfung und die bestandene Diplomprüfung werden Zeugnisse gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt.

§ 12

Akademische Grade

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Diplomprüfung wird der akademische Grad „Diplom-Wirtschaftsingenieur bzw. Diplom-Wirtschaftsingenieurin“, Kurzform: „Dipl.-Wi.-Ing. (FH)“, verliehen.

§ 13

Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.03.2009 in Kraft.

Anlage Übersicht über die Fächer und Leistungsnachweise des Fachhochschulstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Landshut

1. Grundstudium (theoretische Studiensemester)

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 Endnoten- bildende Studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ^{1) 2)}	8 Ergän- zende Rege- lungen	9 Credits
				Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- voraus. ¹⁾			
W010	Ingenieur-Mathematik	12	SU, Ü	schrP 90- 120	2-LN			12
W020	Grundlagen der angewandten Physik	6	SU, Ü	schrP 90- 120	LN			6
W040	Grundlagen der Informatik	10	SU, Ü	schrP 90- 120	2-LN			10
W050	Elektrotechnik	8	SU, Ü	schrP 90- 120	LN			8
W060	Werkstofftechnik	2	SU			LN		2
W070	Messtechnik	4	SU, Ü				LN ¹⁾ ZV f. Fach W050	4
W080	Grundlagen der VWL und BWL	6	SU, Ü	schrP 90- 120	LN			6
W090	Englisch	4	SU, Ü			LN		4
W120	Datenbanknutzung	2	SU	schrP 90				2
W190	Allgemeinwissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU	schrP 90- 120		LN		2
	Summe	56						56

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

²⁾ Ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Vorprüfung, ausgenommen Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer.

2. Hauptstudium

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrver- anstaltung	5 6 Prüfungen		7 Endnoten- bildende Studienbe- gleitende Leistungs- nachweise ^{1) 2)}	8 Ergän- zende Rege- lungen	9 Credits
				Art und Dauer in Minuten ¹⁾	Zulassungs- voraus. ¹⁾			
W210	Grdl. der Energiewirtschaft	4	SU, Ü	schrP 90- 120	LN			4
W220	Software-Tools f. Ingenieure	2	SU, Ü				LN , LN ¹⁾ , ZV f. Fach W270	2
W230	Technische Berechnung u. Konstruktion	4	SU, Ü	schrP 90- 120	LN			4
W240	Mikrocomputertechnik/ Spei- cherprogr. Steuerungen	4	SU, PR	schrP 90- 120	LN			4
W250	Statistik u. Qualitätssicherung	4	SU, Ü	schrP 90- 120	LN			4
W320	Buchführung, Bilanzierung	4	SU	schrP 90- 120	LN			4
W310	Projektmanagement	4	SU, Ü	schrP 90- 120	LN			4
W390	Finanz-u. Investitionswirt- schaft	4	SU	schrP 90- 120	LN			4
W330	Marketing und Vertrieb	4	SU	schrP 90- 120				4
W340	Wirtschaftsprivatrecht	4	SU	schrP 90- 120				4
W350	Material-u. Fertigungswirt- schaft	4	SU	schrP 90- 120				4
W360	Personalführung	4	SU	schrP 90- 120				4
W380	Kosten-und Leistungsrech- nung	4	SU, Ü	schrP 90- 120	LN			4
W270	Operations Research	4	SU, Ü	schrP 90- 120	LN			4
W280	Medientechnik	2	SU, Ü	schrP 90- 120				2
W281	Allgemein.Wissenschaftliches Wahlpflichtfach	2	SU			LN		2
W290	Allg. wissenschaftl. Wahl- pflichtfach	2	SU			LN		2
W....	Schwerpunktfächer	16		je Fach schrP 90- 120, max. 1 Fach mit LN			NG: 1 je 4 SWS bzw. LN ¹⁾	16
W....	Ergänzende Schwerpunktfä- cher I	14		je Fach schrP 90- 120, max. 1 Fach mit LN			NG: 1 je 4 SWS	14

W...	SWP-Fächer	8	SU, PR, Ü	je Fach schrP 90- 120		NG: 1 je 4 SWS	8
W700	Diplomarbeit	2				NG: 2	28
	Summe	100					126

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

²⁾ Ausreichende Bewertung Voraussetzung für das Bestehen der Abschlussprüfung, ausgenommen Allgemeinwissenschaftliche Wahlpflichtfächer.

3. Grundpraktikum und Praktisches Studiensemester

1 Nr.	2 Fächer	3 SWS	4 Art der Lehrveranstaltung	5 Prüfungen am Ende des prakti- schen Studiensemesters ³⁾	6 Ergän- zende Rege- lungen	7 Credits
	Grundpraktikum (Fach-Nr. WP10)					24
WP11	Praxisseminar	2	S	LN ¹⁾	TN	2
	praktisches Studiensemester (Fach-Nr. WP 20)					26
WP21	Praxisseminar	2	S	LN ¹⁾	TN	2
WP22	Praxisergänzendes Vertiefungsfach	4	SU, Ü	LN ¹⁾²⁾		4
	Summe	8				58

¹⁾ Das Nähere wird vom Fachbereichsrat im Studienplan festgelegt

²⁾ Falls mehrere Leistungsnachweise gefordert werden, muss jeder einzelne mit Erfolg bestanden sein

³⁾ Prädikat „mit/ohne Erfolg“

Erläuterungen der Abkürzungen

AP	=	Abschlussprüfung	S	=	Seminar
Befr	=	Befreiung	schrP	=	schriftliche Prüfung
DA	=	Diplomarbeit	SPO	=	Studien- und Prüfungsordnung
EN	=	im Abschlusszeugnis auszuweisende Endnote	StA	=	Studienarbeit
Ex	=	Exkursion	SU	=	seminaristischer Unterricht
KI	=	Klausur	SWS	=	Semesterwochenstunden
Kol	=	Kolloquium	PR	=	Praktikum
LN	=	studienbegleitender Leistungsnachweis	thS	=	theoretische Studiensemester
mdIP	=	mündliche Prüfung	TN	=	Teilnahmenachweis
mE	=	mit Erfolg abgelegt	Ü	=	Übung
NG	=	Notengewicht bei der Bildung der Prüfungsgesamtnote	V	=	Lehrvortrag
prS	=	praktisches Studiensemester	VP	=	Vorprüfung
ExL	=	Externe Lehrveranstaltung	ZV	=	Zulassungsvoraussetzung
RaPO	=	Rahmenprüfungsordnung			

Genehmigt und ausgefertigt aufgrund Senatsbeschlusses vom 10.02.2009

Landshut, den 07.04.2009

Prof. Dr. Erwin Blum
Präsident

(Siegel)

Diese Studien- und Prüfungsordnung wurde am 07.04.2009 in der Fachhochschule Landshut niedergelegt.

Die Niederlegung wurde am 07.04.2009 durch Anschlag bekannt gegeben.